



## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes und des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.11.2019, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

#### **§ 29a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung für den in Form des Beisetzungswaldes betriebenen Friedhof Ruheberg Schwarzwald/Oberried**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.09.2006, zuletzt geändert am 19.12.2006 veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **§ 12a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



### **Artikel 3** **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4** **Änderung der Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1**

Die Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1 in der Fassung vom 18.07.2022, veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde am 25.07.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 6** **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 26.04.2018, wird wie folgt geändert:



Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**§ 10a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**

**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberried**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.09.2007, veröffentlicht im Gemeindeblatt der Gemeinde am 11.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den 07.11.2022



Klaus Vosberg  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 08.11.2022

  
Klaus Vosberg  
Bürgermeister



## **Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Richtlinien-Anpassung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 die Anpassung örtlicher Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried**

Die Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried in der Fassung vom 01.12.2019 werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird Nr. 3a eingefügt:

#### **Nr. 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Richtlinien unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den 07.11.2022

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

Ausgefertigt: Oberried, den 08.11.2022

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister